

Die Bier-Höchstpreise.

Es erschien notwendig, einer weiteren unangemessenen Verteuerung des Bieres durch Festsetzung von Höchstpreisen vorzubeugen. Zu diesen Zwecken ist die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 ergangen. Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse konnte eine Regelung nur für das Gebiet der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft erfolgen, während für die übrigen Brausteuergebiete den Landesgesetzgebungen die Regelung vorbehalten ist.

Die Regelung ist zunächst nur für untergäriges Bier erfolgt, während für obergärige Biere den Landeszentralbehörden überlassen ist, einzugreifen. Es wird bestimmt, daß untergäriges Bier mit einem geringeren Stammwürzegehalt als 6 vom Hundert an Extraktstoffen nicht hergestellt werden darf. Die Frage der Zulässigkeit der Herstellung von untergärigem Einfachbier ist den Landeszentralbehörden vorbehalten worden. Im Falle der Zulassung solcher Biere darf der Stammwürzegehalt nicht mehr als 5 vom Hundert an Extraktstoffen enthalten.

Der Preis für untergäriges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller darf nach der Verordnung 31 Mark und für untergäriges Einfachbier in Fässern 20 Mark für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis gilt nicht bei Abgabe von Bier im eigenen Ausschank des Herstellers. Zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung laufende Verträge, die zu einem höheren Preis abgeschlossen sind, gelten für die noch zu erfüllenden Lieferungen als zum Höchstpreis der Verordnung abgeschlossen. Den Landeszentralbehörden ist die Festsetzung niedrigerer Preise vorbehalten sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für den Weiterverkauf und für den Verkauf von Bier in Flaschen.

Da dem Hersteller bei Einfuhr von Bier in das Norddeutsche Brausteuergebiet in dem ausführenden Brausteuergebiet eine Ausfuhrvergütung gewährt wird, ermäßigt sich im Falle der Einfuhr der Höchstpreis um diese Vergütung. Der Anschlag der Verkaufspreise für Bier in den Ausschank- und Verkaufsräumen wird allgemein angeordnet. Da besondere Verhältnisse für die Bierlieferungen an die Feldtruppen vorliegen, war ihre Befreiung von den Be-

stimmungen der Verordnung notwendig; die gleiche Notwendigkeit ergab sich für Farbbiere. In besonders dringlichen Fällen kann der Reichszankler weitere Ausnahmen zulassen.

Wie uns hierzu aus den Kreisen der Brauereien mitgeteilt wird, werden die Preise für den Ausschank durch die Herabsetzung des Preises für 1 Hektoliter Bier von 32 auf 31 Mark nicht betroffen. Höchstpreise im Ausschank hält man nicht für durchführbar, da die Bemessung des Preises nicht einheitlich geregelt werden kann. Die Bierpreise im Ausschank richten sich nach Lage, Ausstattung und Umfang der Gastwirtschaft.